

Nachschlagewerk: ja

BGHZ : ja

ZVG § 114 a

In den 7/10 Wert des Grundstücks fallende Zwischenrechte sind bei der Anrechnung auch dann zu berücksichtigen, wenn sie bei der Versteigerung ausgefallen sind.

BGH, Urt. v. 29. März 1968 - V ZR 137/67 - OLG Celle

LG Göttingen

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 137/67

URTEIL

Verkündet am

29. März 1968

H i r t h ,

Justizangestellter

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Kreis- und Stadtparkasse E [REDACTED] in E [REDACTED],
vertreten durch ihren Vorstand,

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Rechtsanwalt Lothar U [REDACTED] in E [REDACTED],
als Konkursverwalter über das Vermögen des Kaufmanns
Karl B [REDACTED] jun., E [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

- 2 -

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. März 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Mattern, Hill, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 29. Juni 1967 aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 3. Zivilkammer des Landgerichts Göttingen vom 14. November 1966 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat auch die übrigen Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte gehörte zu den Großgläubigern des Gemeinschuldners Karl B. jun. in E. Das Konkursverfahren, das noch schwebt, wurde am 1. März 1963 eröffnet. Die Beklagte meldete zunächst unter Nr. 132 der Konkurstabelle eine Forderung von 530 038,52 DM an, die sie jedoch mit Schreiben vom 11. Oktober 1963 auf 393 247,17 DM ermäßigte.



Die Beklagte betrieb die Zwangsversteigerung des gewerblichen Grundstücks des Gemeinschuldners in E [REDACTED], B [REDACTED] straße, eingetragen im Grundbuch von E [REDACTED] Bd. [REDACTED] Bl. [REDACTED] wegen einer Hauptforderung von 100 000 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 9. März 1961 aus der in Abteilung III Nr. 10 des Grundbuchs eingetragenen Grundschuld. Auf ihren Antrag setzte das Versteigerungsgericht den Verkehrswert des Grundstücks einschließlich Inventar - rechtskräftig - auf 750 000 DM fest. Das Mindestgebot (7/10 hiervon) betrug 525 000 DM. Im ersten Versteigerungstermin wurden Gebote nicht abgegeben. Im zweiten Versteigerungstermin am 13. November 1963 blieb die Beklagte mit einem Bargebot von 265 000 DM Meistbietende. Unter Berücksichtigung der bestehenbleibenden Rechte Abt. II Nr. 1 von 200 DM, Abteilung III Nr. 2 von 30 000 DM und Abteilung III Nr. 5 von 128 207,09 DM entsprach dies einem Gebot von 423 407,09 DM.

Nach dem Teilungsplan des Amtsgerichts E [REDACTED] vom 16. Dezember 1963 waren der Grundschuld Abteilung III Nr. 10, aus der die Beklagte die Zwangsversteigerung betrieb, Rechte zum Gesamtbetrag von 491 744,07 DM vorrangig. Im Verteilungsverfahren erhielt die Beklagte 13 366,63 DM.

In ihrer dem Kläger übersandten Gesamtabrechnung per 7. Februar 1966 errechnete sich die Beklagte noch eine Restforderung gegen den Gemeinschuldner in Höhe von 69 860,54 DM.

Die Parteien streiten darüber, ob und in welchem Umfang die Beklagte wegen eines Teils ihrer persönlichen

Forderung gegen den Gemeinschuldner dadurch als befriedigt zu gelten hat, daß sie das Grundstück durch ein unter der 7/10-Grenze des festgesetzten Verkehrswerts liegendes Gebot erstanden hat.

Der Kläger hat die Ansicht vertreten, die Beklagte müsse sich gemäß § 114 a ZVG hinsichtlich der Differenz zwischen 423 407,09 DM und 525 000 DM, also in Höhe weiterer 101 592,91 DM, für befriedigt halten. Sie müsse daher 31 732,37 DM an die Konkursmasse zurückzahlen. Dieser Betrag ergebe sich aus der Differenz zwischen dem von der Beklagten auf Grund ihrer Abrechnung vom 7. Februar 1966 geforderten Betrag von 69 860,54 DM und der seiner Ansicht nach gemäß § 114 a ZVG anzurechnenden Summe von 101 592,91 DM.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 31 732,37 DM nebst 4 % Zinsen ab Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat ausgeführt, dem Kläger stehe keine Forderung zu und in diesem Zusammenhang vorgebracht: Ihrer Abrechnung vom 7. Februar 1966 dürfe nicht der im Zwangsversteigerungsverfahren festgestellte Verkehrswert des Grundstücks zugrunde gelegt werden, weil dieser zu hoch bemessen gewesen sei. Der Verkehrswert liege höchstens zwischen 400 000 und 450 000 DM. Der von ihr in die Abrechnung eingesetzte Betrag für den Wert des Grundstücks in Höhe von

423 407,09 DM treffe daher zu.

Bei der Zwangsversteigerung seien vorhandene Zwischenrechte anderer Gläubiger ausgefallen. Ein höherer Versteigerungserlös wäre zunächst diesen Gläubigern zugute gekommen. Das müsse zu ihren, der Beklagten, Gunsten berücksichtigt werden.

Überdies trete die fingierte Befriedigung mit dem Zuschlagsbeschluß nur insoweit ein, als ein als befriedigt zu geltender Anspruch überhaupt bestanden habe. Daran habe es aber gefehlt. Nach dem Zuschlagsbeschluß seien für sie nur noch 6 745,34 DM an Zahlungen eingegangen. Bis zum Zuschlag hätte sie sich im wesentlichen schon aus ihren Sicherungsrechten befriedigt gehabt.

Ferner hätten Zahlungen auf Außenstände des Gemeinschuldners, die ihr zugeflossen seien, jedenfalls nicht der "Konkursmasse", sondern alsdann der Firma S. zugestanden. Der Kläger sei deshalb zur Geltendmachung etwaiger Forderungen ihr gegenüber gar nicht aktiv legitimiert.

Endlich könne der Kläger seine angebliche Forderung nicht auf § 812 BGB stützen, da es an der Unmittelbarkeit einer Vermögensverfügung zwischen den Parteien fehle, durch die sie, die Beklagte, auf Kosten des Gemeinschuldners "ungerecht" bereichert worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Dagegen hat sich der Kläger mit der Berufung gewandt und beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und der Klage stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beide Parteien haben ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und ergänzt.

Das Oberlandesgericht hat in Abänderung des landgerichtlichen Urteils der Klage stattgegeben.

Die Beklagte hat Revision eingelegt, mit der sie ihr bisheriges auf Klagabweisung gerichtetes Begehren weiterverfolgt. Der Kläger bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt: Die Klageforderung stehe dem Kläger nach § 812 BGB zu. Für die Frage, ob und inwieweit die Beklagte nach § 114 a ZVG als befriedigt gelte, sei der festgesetzte Verkehrswert des Grundstücks maßgebend, an den auch das Prozeßgericht gebunden sei. Der Beklagten sei der Zuschlag zu einem Gebot erteilt worden, das einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte mit 423 407,09 DM um 101 592,91 DM unter den 525 000 DM ausmachenden 7/10 des Grundstückswertes bleibe. Die Beklagte gelte daher nach § 114 a ZVG auch insoweit als aus dem Grundstück befriedigt, als ihr Anspruch durch ihr Meistgebot

nicht gedeckt sei, aber bei einem solchen von 525 000 DM gedeckt gewesen wäre.

Zwar wären bei einem den Betrag von 423 407,09 DM übersteigenden Gebot der Beklagten nicht sogleich der Gemeinschuldner, sondern bis zu einem Mehrgebot von 68 081,98 DM nur die der Beklagten vorgehenden, bei der Versteigerung aber ausgefallenen dinglichen Gläubiger begünstigt worden. Die ausgefallenen "Zwischenrechte" seien jedoch bei Anwendung des § 114 a ZVG nicht zu berücksichtigen. Das folge aus Sinn und Zweck der Vorschrift. Es handle sich bei § 114 a ZVG um eine Schutzvorschrift zugunsten des Schuldners. Sie wolle vermeiden, daß der dinglich Berechtigte das Grundstück unterhalb der 7/10-Grenze billig erstehe und dazu noch seine volle persönliche Forderung behalte. Wenn durch den Zuschlag die Zwischenberechtigten bei der Zwangsversteigerung ausfielen, dürfe der Ersteher nicht noch dadurch begünstigt werden, daß bei der Frage nach der fingierten Befriedigung des Erstehers die ausgefallenen dinglichen Rechte der vorhergehenden Zwischengläubiger berücksichtigt werden. Andernfalls wäre der Schutzzweck des § 114 a ZVG zu Lasten des Schuldners aufgehoben. Dann würden nämlich sowohl die "Zwischengläubiger" in Höhe ihrer ausgefallenen Rechte, zugleich aber auch der Ersteher, hier die Beklagte, ihre persönlichen Forderungen gegen den Schuldner behalten, obwohl es dem Ersteher (der Beklagten) gelungen sei, das Grundstück unter der 7/10-Grenze des Verkehrswertes zu erwerben.

Für diese Auslegung spreche ferner, daß ein Zusatz wie im § 74 b ZVG "... und dieser Betrag im Range unmittelbar hinter dem letzten Betrag steht, der durch das

Gebot noch gedeckt wird" in § 114 a ZVG gerade fehle.

Es komme mithin darauf an, ob im Zeitpunkt des Zuschlags (am 13. November 1963) noch eine Forderung der Beklagten gegen den Gemeinschuldner bestanden habe, die durch die Fiktion des § 114 a ZVG erlöschen konnte. Das sei der Fall.

Die persönliche Forderung der Beklagten gegen den Gemeinschuldner habe am 13. November 1963 125 038,19 DM betragen. In Höhe von 101 592,91 DM sei die Forderung der Beklagten gegen den Gemeinschuldner mit dem Zuschlag erloschen, ihr habe mithin nur noch eine Restforderung von 23 445,28 DM zugestanden. Tatsächlich habe aber die Beklagte nach dem Zuschlag noch 55 005,65 DM und 172 DM, also 31 732,37 DM (Klagesumme) zuviel erhalten. Um diesen Betrag sei die Beklagte auf Kosten des Gemeinschuldners ungerechtfertigt bereichert. Die Beklagte hatte sich für ihre Darlehensforderung vom Gemeinschuldner Sicherungen (Grundsschulden und Forderungsabtretung) geben lassen. Sie sei um die ihr sicherungshalber abgetretenen Forderungen in Höhe des Klagobetrags bereichert, weil der Rechtsgrund für diese zur Sicherheit vorgenommenen Zessionen durch die Befriedigungswirkung des § 114 a ZVG entfallen sei. Da die abgetretenen Forderungen nicht mehr beständen, die Beklagte dafür aber den Betrag von 48 260,31 DM erhalten habe, sei sie verpflichtet, nach § 818 Abs. 1 BGB an den Kläger die Klagesumme zu zahlen.

B) Die Rüge der Revision, die sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts richtet, die ausgefallenen Zwischenrechte seien bei Anwendung des § 114 a ZVG nicht zu berücksichtigen, hat im Ergebnis Erfolg.

Der Wortlaut des Gesetzes spricht gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, das der herrschenden Meinung gefolgt ist (vgl. Jonas/Pohle, Zwangsvollstreckungsrecht 16. Aufl. § 114 a ZwVG Anm. 2 b; Steiner/Riedel, ZVG 7. Aufl. § 114 a Anm. 2, 3; Zeller, ZVG 7. Aufl. § 114 a Anm. 3 mit weiteren Nachweisen). Es kann aber auch nicht der gesamten gesetzlichen Regelung (§§ 74 a, 74 b, 114 a ZVG) entnommen werden, daß eine andere als die dem Gesetzeswortlaut entsprechende Auslegung des § 114 a ZVG für die vorliegende Streitfrage geboten wäre.

Vorläufer des § 114 a ZVG war - im wesentlichen gleichlautend - § 3 VO über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung vom 26. Mai 1933 - ZwVV - (RGBl I 302 ff). Auch die Auslegung des § 3 war im hier maßgeblichen Punkt umstritten (vgl. im Sinne der hier vertretenen Ansicht Friedländer/Hosiosky/Pasche, Zwangsvollstreckungsrecht der Notgesetzgebung 1933 § 3 Anm. 4; a.A. insbesondere Jonas, Das Zwangsvollstreckungsnotrecht 3. Aufl. § 3 Anm. 2 b; Schoan AcP 1937, 85, 89; Schultze/Seifert, Vollstreckungsschutz, Vollstreckungsmaßnahmen VO vom 26. Mai 1933 § 3 Anm. 5).

§ 114 a ZVG steht im Zusammenhang mit § 74 b ZVG, der dem früheren § 2 ZwVV entspricht (vgl. Friedländer/Hosiosky/Pasche aaO S. 2; Jaeckel/Güthe, ZVG 7. Aufl. § 83 Rdn. 13 S. 412). Beide Vorschriften, §§ 114 a und 74 b, setzen voraus, daß ein zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigter bietet, und bestimmen, daß er als Meistbietender einen Ausfall hinnehmen muß, der zusammen mit seinem Gebot und dem Kapitalwert der bestehenbleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswerts beträgt. § 114 a soll grundsätzlich die

Bevorzugung, die dem nach § 74 b selbst hebungsberechtigten Ersteher zuteil wird, dadurch in vollem Umfang ausgleichen, daß sich der Erwerber zu dem Teil seines Rechts, mit dem er bei der Höhe seines Gebots ausfällt, bis zu dem innerhalb der Grenze von 7/10 liegenden Betrage als aus dem Grundstück befriedigt ansehen lassen muß (vgl. Jaeckel/Güthe aaO).

Weiterhin ist zu beachten, daß in der Begründung des "Entwurfs eines Zweiten Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der Zwangsvollstreckung" vom 5. September 1952 (Deutscher Bundestag 1. Wahlperiode 1949 Drucksache Nr. 3668 S. 17) folgendes angeführt ist: "... Der neu eingefügte § 114 a ZVG stimmt mit § 3 ZwVfV überein. Die Notwendigkeit seiner Übernahme in das Zwangsversteigerungsgesetz und damit in das Dauerrecht ergibt sich aus der Aufrechterhaltung der 7/10-Wert-Grenze; da der Gesetzgeber an dem Grundgedanken dieser Schutzvorschrift festhält, muß ein Ersteher, dessen dingliches Recht innerhalb dieses Wertbereichs des Grundstücks liegt, es sich gefallen lassen, daß er als zum Betrag der 1/10-Wert-Grenze (soll heißen 7/10-Wert-Grenze) befriedigt angesehen wird." Diese Formulierung spricht ebenfalls dagegen, daß auch der Ersteher, dessen Anspruch bei einem Gebot in Höhe von 70 % des Grundstückswerts nicht zur Hebung kommen würde, als befriedigt gelten soll, wenn er das Grundstück zu einem niedrigeren Gebot erstanden hat. Die Verletzung des Mindestgebots führt danach nur zu einer praktischen Erhöhung des Gebots (vgl. Bruns, Zwangsvollstreckungsrecht § 31 II 2 b).

Jonas/Pohle (aaO § 114 a ZVG Anm. 1) führen aus, der Gläubiger habe bei Erwerb des dinglichen Rechts das Grundstück als entsprechenden Gegenwert anerkannt; er müsse sich deshalb den Grundstückswert mit 7/10 anrechnen lassen. Die Erwägung hat jedoch im Gesetz keinen erkennbaren Ausdruck gefunden. Zeller (aaO Anm. 3) macht zur Begründung der Anrechnungsregel geltend, es bestehe die Gefahr, daß ein dinglich Berechtigter nur an die untere Grenze seines Rechts heranbietet, ein anderer aber nicht mehr zu bieten wage, weil er ihn sonst ausbieten müsse. Diese Überlegung kommt in einem Falle der vorliegenden Art nicht zum Tragen; die Beklagte hat nicht nur an die untere Grenze ihres Rechts geboten, sie hat vielmehr den Zuschlag zu einem viel tiefer gehenden Gebot erhalten.

Darauf, daß § 114 a im Gegensatz zu § 74 b nicht verlangt, daß das Recht des Erstehers im Rang unmittelbar hinter dem letzten noch gedeckten Betrag stehen muß, kommt es nicht an. Der Senat hat im Urteil vom 14. Oktober 1966, V ZR 206/63 (WM 1966, 1179, 1183) darauf hingewiesen, daß diese Regelung der Klarstellung im Hinblick auf § 74 a diene, die Rechtslage nicht anders wäre, wenn sie fehlte. All dies ist für die Auslegung des § 114 a nicht von Bedeutung. Wenn schließlich Jonas/Pohle aaO Anm. 2 ihre Auffassung damit begründen, die Zwischenrechte seien ausgefallen und endgültig ausgeschieden, so fehlt es, wie Friedländer/Hosiosky/Pasche aaO mit Recht bemerken, gerade an der gesetzlichen Bestimmung, daß die Zwischenrechte bei der Anrechnung im Rahmen des § 114 a nicht mitzuzählen sind.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte lassen sich zur Begründung der einen wie der anderen Ansicht anführen.

Bei dieser Sachlage muß es bei der sich an den Wortlaut des Gesetzes haltenden Auslegung verbleiben.

Vom Boden dieser Rechtsauffassung ergibt sich im Hinblick auf § 114 a ZVG folgende Berechnung: Das Meistgebot der Beklagten blieb um 101 592,91 DM hinter der 7/10-Wert-Grenze zurück. Von diesem Betrag wären noch 68 071,98 DM auf Rechte entfallen, die der Grundschuld Abteilung III Nr. 10 vorgingen. Nur der Rest in Höhe von 33 520,93 DM hätte zur Deckung des der Beklagten zustehenden Anspruchs zur Verfügung gestanden, der sich nach den Feststellungen des Tatrichters zur Zeit des Zuschlags auf 125 038,19 DM belief. Die Forderung der Beklagten betrug somit nach dem Zuschlag (§ 114 a ZVG) 91 517,98 DM. Auch nach Abzug der später der Beklagten zugeflossenen Tilgungsleistungen von insgesamt 55 177,65 DM ist eine Restschuld, aber keine Forderung des Gemeinschuldners an die Beklagte verblieben. Weil die Beklagte hiernach nicht auf Kosten des Gemeinschuldners bereichert ist, kommt es auf die sonstigen sich gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts zur ungerechtfertigten Bereicherung richtenden Angriffe der Revision nicht mehr an.

Da sich der Anspruch des Klägers auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund herleiten läßt, muß das angefochtene Urteil aufgehoben und die Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts zurückgewiesen werden.

Die Kosten des gesamten Rechtsstreits treffen den
Kläger nach § 91 ZPO.

Dr. Augustin Mattern Hill

Offterdinger Dr. Grell